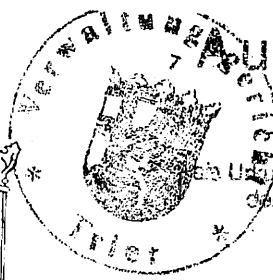
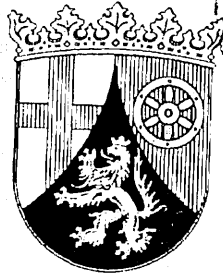


5 L 1133/10.TR



Ausgefertigt:  
Justizbeschäftigte  
Stabsassistentin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Trier

# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des [REDACTED]

- Antragsteller -

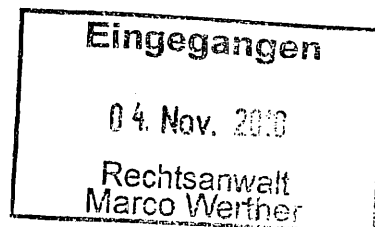
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marco Werther, Hans-Stichter-Straße  
12, 76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts  
hier: Antrag nach § 123 VwGO (Afghanistan)



hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 2. November 2010 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klages als Einzelrichter beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die Überstellung des Antragstellers nach Griechenland weiterzubetreiben und der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass der Antragsteller vorläufig nicht abgeschoben werden darf.

Zur Durchführung des Verfahrens wird dem Antragsteller gemäß §§ 166 VwGO, 114 ZPO Prozesskostenhilfe bewilligt.

Eine Ratenzahlungsverpflichtung besteht nicht.

Antragsgemäß wird Rechtsanwalt Marco Werther in Landau beigeordnet (§§ 166 VwGO, 121 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### **Gründe:**

Der Eilantrag ist zulässig und auch begründet. Die Kammer hat bereits in ihrem Beschluss vom 18. Mai 2010 zum Az. 5 L 206/10.TR folgendes ausgeführt:

„Die Regelung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG steht einer gerichtlichen Eilentscheidung ebenfalls nicht im Wege. Der im Wortlaut des § 34 a Abs. 2 AsylVfG zum Ausdruck kommende generelle Ausschluss einstweiligen Rechtsschutzes ist verfassungsrechtlich zweifelhaft. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits in Bezug auf die Drittstaatsregelung in § 26 a AsylVfG entschieden hat, bedarf die Regelung einer "sinnentsprechenden restriktiven Auslegung" (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93 -). Verfassungsrechtlich nicht unproblematisch ist der Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes durch § 34 a Abs. 2 AsylVfG auch in dem hier maßgeblichen Anwendungsbereich des § 27 a AsylVfG. Auch in diesem Bereich besteht laut Bundesverfassungsgericht Anlass zur Untersuchung, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 16 a Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34 a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte

Abschiebung in einen nach der Dublin II-VO zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. September 2009 – 2 BvQ 56/09 –). Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb eine einstweilige Anordnung erlassen, durch die eine Vollziehung der Abschiebung in den Dublin II Staat Griechenland vorläufig untersagt wurde und damit gleichzeitig bestätigt, dass auch für die Fachgerichte im Rahmen des § 27 a AsylVfG der Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht absolut sein kann, sondern dort seine Grenzen findet, wo das dem § 34 a Abs. 2 AsylVfG zugrunde liegende Konzept im Einzelfall nicht greift.

In Anlehnung an die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum vorläufigen Rechtsschutz bei Drittstaatenfällen i.S.d. § 26 a AsylVfG, wonach wegen der grundsätzlich nach § 26 a AsylVfG bestehenden Bewertung des Gesetzgebers hohe Anforderungen an die Darlegung eines Sonderfalles zur Durchbrechung des Konzepts der normativen Vergewisserung zu stellen sind, (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93 -), sind auch im Bereich des § 27 a AsylVfG entsprechend hohe Anforderungen an die Darlegung einer Ausnahme zu stellen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hier vor. Die erkennende Kammer geht - ebenso wie bereits andere Kammern des Gerichts - (vgl. Beschluss der 2. Kammer vom 29. September 2009 – 2 L 530/09.TR – und Beschluss der 1. Kammer vom 09. Februar 2010 – 1 L 50/10.TR) davon aus, dass ein Ausnahmefall von der Anwendbarkeit des § 34 a Abs. 2 AsylVfG vorliegt und damit dem Antragsteller die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes zu eröffnen ist. Unter Verweis auf umfangreiche Erkenntnismittel ist dort zur Situation in Griechenland ausgeführt, dass vieles dafür spricht, dass der Antragsteller in Griechenland derzeit keinen Zugang zu einem Asylverfahren hat, das den Anforderungen der Genfer Flüchtlingskonvention - GFK - und der EMRK und (somit) auch den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen asylrechtlichen Vorschriften gerecht wird. Von daher ist vorläufiger Rechtsschutz entgegen dem Wortlaut des § 34a Abs. 2 AsylVfG zu gewähren.

Der Antrag führt vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verhältnisse in Griechenland, die nicht zuletzt durch die momentane finanzielle Krise in Griechenland weiter verschärft werden (vgl. Urteil der 1. Kammer vom 11. Mai 2010 – 1 K 42/10.TR -), auch in der Sache zum Erfolg. Inwieweit die tatsächlichen Verhältnisse in Griechenland einer Abschiebung entgegenstehen und der von § 27 a AsylVfG vorausgesetzte Schutz gewährt oder die auf gegenseitiges Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten

gestützte Prognose widerlegt wird, ist im Rahmen der summarischen Prüfung nicht abschließend zu klären und bleibt einer Hauptsacheentscheidung vorbehalten. Bei einer Überstellung des Antragstellers nach Griechenland besteht jedenfalls die Gefahr, dass die Verwirklichung des Anspruchs des Antragstellers auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Zur Rückgängigmachung eingetretener Rechtsbeeinträchtigungen nach einer durchgeführten Abschiebung nach Griechenland hat das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 8. September 2009 – 2 BvQ 56/09 –) ausgeführt, dass insoweit bereits die Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens nicht sichergestellt wäre, ihm in Griechenland eine Registrierung faktisch unmöglich sei und ihm die Obdachlosigkeit drohe.“

Die Kammer hält an dieser Rechtsauffassung fest. Auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.10.2010 – 2 BvR 1902/10 – wird besonders hingewiesen. Es war daher eine einstweilige Anordnung zu erlassen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO bewilligt, da die Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 Abs. 1 AsylVfG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

